

1270/AB XXI.GP
Eingelangt am: 21. 11. 2000

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 1268/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Drogenbereich - Bundeszuschüsse“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1. 2. 3. 5 und 6:

Ausgaben des Justizressorts im Drogenbereich fallen in der Zentralstelle, bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften sowie im Strafvollzug und der Bewährungshilfe an. In der Haushaltsverrechnung ausgewiesen werden die Ausgaben für gesundheitsbezogene Maßnahmen bei vorläufiger Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft, bei vorläufiger Einstellung durch das Gericht, bei Aufschub des Strafvollzuges sowie die Kosten der Behandlung von drogenabhängigen Rechtsbrechern nach Verurteilung oder bedingter Entlassung auf Grund gerichtlicher Weisung. Das Bundesministerium für Justiz ist nicht zuständig für Suchtprävention bzw. Beratung und Information, sodass hiefür auch nicht von diesem Ressort finanzielle Aufwendungen getätigten werden.

Für die Justiz besteht nach § 41 Suchtmittelgesetz eine subsidiäre Ausfallshaftung zur Tragung von Therapiekosten unter bestimmten Voraussetzungen. 1998 hat das Bundesministerium für Justiz auf Grund dieser gesetzlichen Kostenersatzpflicht rund 54 Mio S für medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet, 1999 waren es 60,8 Mio S. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen

kann grob geschätzt werden, dass rund 80 % der insgesamt pro Jahr aufgewendete - ten Mittel für Kosten einer stationären Therapie nach § 39 SMG anfallen.

Dazu kommen noch jene Ausgaben für Rechtsbrecher, denen im Zusammenhang mit ihrer bedingten Entlassung eine Weisung für eine Entwöhnungsbehandlung erteilt wurde (§ 179a StVG); diese Kosten werden auf zwei bis fünf Mio S pro Jahr geschätzt.

Für das Jahr 2000 sind für Behandlungskosten nach § 41 Abs. 1 SMG 55 Mio S veranschlagt.

Zu 4 und 7:

Eine Kürzung der Mittel für das Jahr 2001 ist nicht geplant.

Die genaue Höhe der anfallenden Kosten lässt sich nicht vorhersagen, da das Bundesministerium für Justiz, wie oben ausgeführt, gesetzlich zu einer Kostentra - gung in bestimmten Fällen verpflichtet ist und die Zahl der Therapiefälle unter anderem auch von der Anzeigenentwicklung und den sich daraus ergebenden justi - zielnen Verfahren abhängig ist.

Zur Vereinheitlichung der an einzelne Therapieeinrichtungen zu ersetzenen Kosten wurden vom Bundesministerium für Justiz mit fünf gemäß § 15 SMG anerkannten Einrichtungen und Vereinigungen (medizinische, psychologische und psychothera - peutische Gesundheits - und Heilstätte Schweizer Haus - Hadersdorf GmbH, Verein Grüner Kreis, Verein DIALOG, Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens - PASS, Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit - Drogenberatungsstelle Change) gemäß § 41 Abs. 3 SMG privatrechtliche Verträge abgeschlossen, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenen Pauschalsätze für stationäre und ambulante Therapien festgelegt sind. Diese Pauschalsätze verhindern ein Ausufern der Therapiekosten, sie sind für die Einrichtungen besser kalkulierbar und erleicht - tern die Arbeit der Gerichte. Mit Erlass vom 25. Juli 2000 wurden den Gerichten und Staatsanwaltschaften diese Pauschalsätze zur Kenntnis gebracht.

Zu 8 bis 10:

Eine eigene Aufgliederung, welche finanziellen Aufwendungen für die Therapie in Haftanstalten angefallen sind, ist nicht möglich. Diese Kosten sind nicht gesondert berechenbar, weil etwa in den Justizanstalten angestellte Psychologen und Psychia - ter teilweise für die Therapie Drogenabhängiger zuständig sind, aber auch andere

Insassen betreuen. Eine Kürzung dieser Mittel für das Jahr 2001 ist jedenfalls nicht geplant.

Zu 11:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die im Verordnungsweg geplante Absenkung der Grenzmenge von Heroin primär in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen fällt.

Es ist richtig, dass durch eine Herabsetzung der Grenzmenge bei Heroin eine nicht unbedeutliche Zahl von Fällen aus dem Anwendungsbereich des § 27 SMG herausfallen würde; die genaue Anzahl kann jedoch nur grob geschätzt werden. Diese ist unter anderem auch von der Entwicklung der Suchtgiftkriminalität und dem Anzeigeverhalten der Sicherheitsbehörden abhängig.

Die sogenannte „probeweise Anzeigezurücklegung“ und „probeweise Einstellung“ des Strafverfahrens mit verschiedenen Auflagen wird von der Justiz bei Besitz und Erwerb von Suchtgift zum eigenen Gebrauch obligatorisch nur im unteren Bereich jener Suchtgiftmenge gewährt, die nach oben durch die jeweilige Grenzmenge limitiert ist. Diese im unteren Bereich befindliche „geringe Menge“ wird von der Judikatur bei bloß 10 % bis maximal 20 % der Grenzmenge angenommen. Über der geringen Menge und bei anderen Begehungsformen ist dieses Instrument unter strenger Voraussetzung nur fakultativ anwendbar.

Durch eine Herabsetzung der Grenzmenge würde ein Teil der probeweisen Anzeigezurücklegungsfälle bei Süchtigen zu den dann notwendigen Verurteilungen abwandern und in der Folge in den Anwendungsbereich der §§ 39 bis 41 SMG fallen.

Als Beispiel sei angeführt, dass die „geringe Menge“ bei Heroin im Fall eines süchtigen Konsumenten zwischen 0,25 und 1,0 g liegt; nach wissenschaftlichen Erkenntnissen können schwer Süchtige täglich allerdings bis zu 3,0 g Heroin zu sich nehmen. Mit der vorgeschlagenen Herabsetzung der Heroin-Grenzmenge von 5,0 auf 3,0 g trägt der vorliegende Entwurf zur Suchtgiftgrenzmengenverordnung dem möglichen Tagesbedarf Süchtiger zumindest in der Mehrzahl der Fälle Rechnung. Schwer Süchtige könnten im Falle einer solchen Herabsetzung der Grenzmenge allerdings seltener im Aktionsbereich der probeweisen Anzeigezurücklegung nach § 35 SMG behandelt werden.

Die sich daraus für die Justiz (also für den Bund) ergebenden finanziellen Auswirkungen im therapeutischen Bereich können nur grob geschätzt werden. Nach der

jüngsten Statistik der Abt. II 8 des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahr 1999 1.631 Personen wegen Heroinmissbrauchs wegen Vergehen nach § 27 SMG angezeigt. Ginge man davon aus, dass 10 % davon im Falle der herabgesetzten Grenzmenge nicht mehr einer probeweisen Anzeigezurücklegung mit Auflagen nach § 35 SMG sondern erst nach erfolgter Verurteilung einer Therapie zugeführt worden wären, so müsste mit einem Anstieg der von der Justiz nach den §§ 39, 41 jährlich zu tragenden Behandlungskosten um ein Viertel, d.h. von rund 60 Mio S auf etwa 75 Mio S kalkuliert werden.

Zu12:

Hinsichtlich der sogenannten „übergroßen Menge“, also dem 25 - fachen der Grenzmenge, würde diese Grenze durch die vorgeschlagene Herabsetzung der Grenzmenge für Heroin ebenfalls (automatisch) von derzeit 125 g auf 75 g reduziert. Das bedeutet, dass ein Teil der bisher mit Freiheitsstrafe bis zu 5 oder 10 Jahren bedrohten Suchtgiftdelikte in den höheren Strafrahmen des § 28 Abs. 4 SMG (1 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe) fallen würde.

Die sich daraus für die Justiz ergebenden finanziellen Auswirkungen würden in erster Linie durch den Vollzug längerer Haftstrafen wegen des anzuwendenden höheren Strafrahmens indiziert. Im Jahr 1999 wurden nach der Statistik des BMI 654 Personen wegen Heroinhandels nach § 28 SMG angezeigt. Eine nicht näher definierbare Zahl dieser Angezeigten würde künftig wohl in den Anwendungsbereich des § 28 Abs. 4 SMG fallen.

Zu13:

Im Suchtmittelgesetz gibt es eine klare Regelung über die Kostentragung, nach der das Bundesministerium für Justiz, also der Bund, subsidiär, d.h. unter bestimmten in § 41 SMG genannten Voraussetzungen Therapiekosten zu tragen hat. Diese Regelung entspricht dem drogenpolitischen Grundsatz, dass eine von der Justiz erwartete oder von ihr aufgetragene Therapie nicht an der Mittellosigkeit des Probanden scheitern soll. Diesem Prinzip entsprechend wird auch weiterhin der Ersatz der Therapiekosten zu erfolgen haben.

Zu14:

Ich halte grundsätzlich an dem bestehenden System fest. Dieses hat sich bewährt und ist auch international anerkannt. Süchtige, die Delikte von geringerer oder mittlerer Schwere begehen, können durch Hilfe besser als durch strenge Bestrafung

zum eigenen Nutzen und dem der Allgemeinheit resozialisiert werden. Gegen Drogenhändler ist jedoch mit aller Härte vorzugehen.

Dieser Weg wird sowohl auf EU - als auch auf UNO - Ebene verfolgt und entspricht der "Einzigsten Suchtgiftkonvention der Vereinten Nationen 1961" in der Fassung des Zusatzprotokolls von 1972. Deren Artikel 36 verpflichtet die Vertragsstaaten zwar, jeden konventionswidrigen Umgang mit Suchtgiften mit Strafe zu bedrohen, nach der gleichen Bestimmung sollen die Vertragsstaaten aber Süchtige für Suchtgiftdelikte nicht bestrafen, sondern statt dessen (Alternativ)Maßnahmen der Behandlung, der Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung vorsehen.

Zu 15:

Im Entwurf des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zur Änderung der Suchtgiftgrenzmengen -Verordnung wird zunächst die Grenzmenge für die neue synthetische Droge 4 - MTA festgesetzt. Diese neue synthetische Droge wird auch in die Suchtgiferverordnung aufgenommen. Hierzu ist Österreich auf Grund des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 13. September 1999, Amtsblatt EG Nr. L 244/1 vom 16. 9. 1999, verpflichtet. Auf Grund eines im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme des Rates der Europäischen Union betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen vom 25. Juni 1997 von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht durchgeföhrten Risikobewertungsverfahrens der Designer - droge „4 - MTA“ wurde festgestellt, dass es sich hierbei um eine synthetische Drogen handelt. In Umsetzung des oben genannten Beschlusses des Rates der Europäischen Union war daher 4 - MTA in die Suchtgifverordnung aufzunehmen. Entsprechend § 28 Abs 6 SMG ist nach den bisher bekannten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Grenzmenge für 4 - MTA festzusetzen. Darüberhinaus wurde bei Heroin die bereits erwähnte Herabsetzung der Grenzmenge vorgeschlagen.

Zu 16:

Österreich wurde von der Europäischen Union im Rahmen der gegenseitigen Begutachtungen betreffend die Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels im Juni 2000 überprüft. Die Kommission setzte sich aus Experten aus drei Mitgliedstaaten (Dänemark, Schweden und Deutschland) sowie zwei Mitarbeitern des Generalsekretariats und einem Mitarbeiter der Kommission zusammen. Das Projekt „ChEck iT!“ ist bei dieser Evaluierung Österreichs auf großes Interesse gestoßen. Außerdem wurde Österreich beim Treffen der Drogen-

koordinatoren der EU - Mitgliedstaaten am 29. September in Paris ersucht, dieses Präventionsprojekt und dessen Ergebnisse den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, zumal es im EU - Raum an empirischen wissenschaftlich gestützten Untersuchungen hinsichtlich des Konsumverhaltens bei synthetischen Drogen derzeit mangelt.

Zu 17:

Es ist richtig, dass das Bundesministerium für Justiz seinerzeit eine befürwortende rechtliche Stellungnahme zu diesem Projekt abgegeben hat. Es liegen noch keine abschließenden Ergebnisse vor.

Zu 18:

Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass solche Projekte nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallen. Das Projekt „ChEck iT!“ wurde vom klinischen Institut für medizinische und chemische Labordiagnostik im AKH, dem Verein Wiener Sozialprojekte und der Drogenkoordination der Stadt Wien als Kooperationsprojekt durchgeführt. Es liegt derzeit kein weiteres Projekt vor.

Zu 19:

Bei derartigen Überlegungen ist zu bedenken, dass das Verwaltungsstrafrecht derzeit keine Lösungen zur Behandlung von „kleineren Suchtgifttätern“ und vor allem Süchtigen kennt. Es ist allgemein anerkannt, dass Suchtgifttäter geringerer bis mittlerer Deliktsschwere durch Hilfe besser als durch Bestrafung zum eigenen Nutzen und dem der Allgemeinheit resozialisiert werden können. Die Möglichkeiten einer Anzeigenzurücklegung unter Bestimmung einer Probezeit oder eines Strafaufschubes zur Durchführung einer Therapie würden dann jedenfalls nicht angewendet werden können.

Zu 20:

Im Unterschied zum Verwaltungsstrafrecht besteht bei Gericht bereits derzeit die Möglichkeit, einem Beschuldigten Weisungen zu erteilen. Wurde gegen einen Angezeigten bereits ein Strafantrag gestellt, so kann das Gericht das Verfahren nach § 37 SMG unter bestimmten Voraussetzungen und unter Bestimmung einer Probezeit vorläufig einstellen. Diese Einstellung kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Beschuldigte bereit erklärt, bestimmten Weisungen nachzukommen. Als Weisungen kommen Gebote und Verbote in Betracht, deren Beach-

tung geeignet erscheint, den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten; es kommen zumutbare Gebote und Verbote in Betracht, die die Gefahr eines Rückfalls mindern können.

Zu 21:

Die Einführung solcher Tests fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.